



Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses der
Gemeinde Schlangenbad
zum 31.12.2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeiner Teil.....	5
1. Prüfungstätigkeit.....	5
1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag.....	5
1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen.....	8
1.3 Entlastung des Vorjahres und Aufstellung des Jahresabschlusses 2011.....	9
1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang.....	9
2. Buchführung und Software.....	11
3. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen.....	12
Erläuterungsteil.....	14
1. Vermögenslage.....	14
2. Ertrags- und Aufwandslage.....	15
Ergebnisrechnung.....	15
2.1 Verwaltungsergebnis.....	16
2.2 Finanzergebnis.....	17
2.3 Ordentliches Ergebnis.....	17
2.4 Außerordentliches Ergebnis.....	18
2.5 Jahresergebnis.....	18
3. Finanzrechnung.....	20
4. Prüfung der Mindeststandards.....	22
4.1 Datenübernahme Vorjahr.....	22
4.2 Vermögensrechnung.....	22
4.2.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau.....	22
4.2.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen.....	22
4.2.3 Wertberichtigungen auf Forderungen.....	23
4.2.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen.....	23
4.2.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen.....	23
4.2.6 Entwicklung der Kassenkredite.....	24
4.2.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit dem Verbindlichkeitspiegel.....	24
4.2.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten.....	24
4.2.9 Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen.....	24
4.3 Ergebnisrechnung.....	26
4.3.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Jahresergebnis.....	26
4.3.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung.....	26
4.3.3. Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich.....	26
4.4 Finanzrechnung.....	27
4.4.1 Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen.....	27
4.4.2 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen).....	27
4.4.3 Plausibilitätsprüfung von Finanzrechnung und Ergebnisrechnung.....	27
4.5 Anlagen.....	27
4.5.1 Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.).....	27
4.5.2 Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten.....	27
5. Haushaltsrechtliche Aspekte.....	28
5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011.....	28
5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes.....	28

5.3	Einhaltung Kassenkreditrahmen	29
6.	Anlagen zum Jahresabschluss	30
6.1	Anhang und Rechenschaftsbericht	30
6.2	Übersichten zum Jahresabschluss	30
7.	Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS).....	31

Anlagen

Jahresabschluss der Gemeinde Schlangenbad zum 31.12.2011

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang/Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011
- Anlagen zum Anhang/Rechenschaftsbericht
- Übersichten

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
etc.	et cetera
evtl.	eventuell(en)
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HGO	Hessische Gemeindeordnung
incl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KVKR	Kommunaler Verwaltungs-Kontenrahmen
lfd.	laufend
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
OKKSA	Offener Katalog für kommunale Softwareanforderungen
rd.	rund
S.	Seite
TÜViT	TÜV Informationstechnik GmbH
u.	und
z.B.	zum Beispiel

Allgemeiner Teil

1. Prüfungstätigkeit

1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Schlangenbad hatte zum 31.12.2011, dem für die Prüfung maßgebenden Stichtag, 6.208 Einwohner. Zur Gemeinde Schlangenbad gehören die Ortsteile Schlangenbad, Georgenborn, Wambach, Bärstadt, Hausen vor der Höhe, Obergladbach und Niederglabach.

Für das Berichtsjahr 2011 waren als Rechtsgrundlagen die novellierte Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) als auch die GemHVO vom 02.04.2006 geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBL. I S. 840) maßgebend.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt und der beauftragten Hertz & Weyer GmbH, Oberursel, im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO.

Sofern in diesem Bericht Rechtsgrundlagen genannt werden, beziehen diese sich auf den Rechtsstand zum Prüfungszeitpunkt.

Ziele der Prüfung gemäß § 128 HGO ist festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen
- die Berichte nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) und Abs. 8 (Konsolidierungsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung der Abschlüsse 2009 bis 2012 mit Unterbrechungen in der Zeit vom 6.7.2015 bis 30.10.2015 durch die Prüfer Wilhelm B. Hertz, Andreas Walke und Jens Weyer.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben und war von ihrem Schwerpunkt dahingehend ausgelegt, dass die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen. Der detaillierte Prüfungsumfang ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Der Prüfungsumfang und somit die Prüfungsintensität sind von der Situation beeinflusst, mit den personellen Ressourcen Prüfungsrückstände aufzuarbeiten.

§ 108 Abs. 3 HGO a.F. verpflichtete die Kommunen, spätestens zum 01. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und damit die Umstellung vom kameralen zum doppelten Rechnungslegungssystem zu vollziehen.

Die Erfahrung in Hessen - und so auch im Rheingau-Taunus-Kreis - hat gezeigt, dass ein Großteil der Kommunen aus unterschiedlichsten Gründen dieser gesetzlichen Frist nicht nachgekommen ist oder nachkommen konnte.

Eine geprüfte Eröffnungsbilanz ist Grundlage und damit Voraussetzung für alle nachfolgenden Jahresabschlüsse.

Zwar sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes von allen Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis zwischenzeitlich Eröffnungsbilanzen erstellt und vom Rechnungsprüfungsamt fast alle auch abschließend geprüft; die nachfolgenden Jahresabschlüsse wurden aber zu einem großen Teil noch nicht erstellt und vorgelegt.

Um die Erstellungsrückstände zu reduzieren, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit dem Programm zur Förderung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse kleineren Kommunen bis 7.500 Einwohnern einen finanziellen Anreiz gegeben, wenn die Eröffnungsbilanz oder nachfolgende Jahresabschlüsse bis 30.04.2015 prüffähig erstellt werden.

In der Folge führt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in seinem Erlass vom 03.03.2014 (Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06. Mai 2010) zu den bestehenden Erstellungsrückständen weiterhin aus, dass es 5 Jahre nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Termin zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz nicht länger hinnehmbar sei, wenn Kommunen dieser gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen.

In diesem Erlass verfügt das Ministerium, dass ab dem Haushaltsjahr 2015 Haushaltsgenehmigungen durch die Aufsichtsbehörde zurückzustellen sind, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde. Für die Genehmigung des Haushaltes 2015 bedarf es damit aufgestellter Jahresabschlüsse bis einschließlich 2012.

Sowohl der durch das Land Hessen gegebene finanzielle Anreiz als auch die aktuelle Erlasslage und die Ankündigung, Haushaltsgenehmigungen erst zu erteilen, wenn Jahresabschlüsse bis 2012 vorliegen, führt dazu, dass die Kommunen derzeit mit Hochdruck an der Erstellung ausstehender Jahresabschlüsse arbeiten.

Die Aufarbeitung der Erstellungsrückstände durch die Kommunen und damit die Vorlage von Jahresabschlüssen zur Prüfung, lässt bei den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern zwangsläufig Prüfungsrückstände entstehen, weil die massive Vorlage von Abschlüssen mit dem vorhandenen Personal nicht zeitnah zu prüfen ist.

Um diesem Umstand zu begegnen hat sich der Rheingau-Taunus-Kreis - wie auch andere hessische Landkreise - entschlossen, sich bei der Prüfung von Eröffnungsbilanzen und ggf. auch Jahresabschlüssen externen Sachverständigen zu bedienen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes zu beauftragen oder zusammen mit Bediensteten in Prüfverfahren einzubinden. Die Kosten sind von den geprüften Kommunen zu erstatten.

Die Gebührensätze dieser Gesellschaften weichen in der Regel von den Tagessätzen des Rechnungsprüfungsamtes ab, so dass eine solche Einbindung nur mit Zustimmung der zu prüfenden Kommune möglich ist.

Die Zustimmung der Gemeinde wurde mit Schreiben vom 24.11.2014 erteilt. Nach beschränkter Ausschreibung der Prüfungsleistungen wurde der Prüfungsauftrag an das Beratungsunternehmen Hertz & Weyer GmbH, Oberursel, vergeben.

Um der Aufarbeitung der Prüfungsrückstände zu begegnen und den kommunalen Gremien in vertretbarem Zeitrahmen geprüfte Jahresabschlüsse als steuerungsrelevante Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen zu können, haben sich die hessischen Rechnungsprüfungsämter in einer Arbeitsgruppe „Mindeststandards für die Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis 2013“ darauf verständigt, die vorgelegten Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 in einem komprimierten Verfahren zu prüfen.

Hierzu wurden Mindeststandards erarbeitet, die einerseits zwar ein beschleunigtes Prüfverfahren ermöglichen, andererseits dennoch die Gemeindevertretung grundsätzlich in die Lage versetzt, sich auf Grundlage unseres Prüfungsberichtes ein Bild über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu verschaffen, und um über die Entlastung der Gemeindevorstände entscheiden zu können.

Inhalte dieser Standards sind insbesondere folgende Prüfschritte:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr
- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderungen
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Kassenkredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke

Die aktuelle Prüfung des Jahresabschlusses 2011 für die Gemeinde Schlangenbad wurde nach diesen Mindeststandards geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 konzentrierte sich deshalb insbesondere auf die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlussunterlagen und orientiert sich an diesen Mindeststandards.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus haben im Berichtsjahr 2011 eine unvermutete Kassenprüfung und eine Kassenbestandsaufnahme durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die jeweiligen Niederschriften wurden seitens der Gemeindeverwaltung dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.

Die vorgelegte vorläufige Fassung wird unverändert bestätigt. Sich aus der Prüfung ergebende Änderungen sind im Jahresabschluss zum 31.12.2012 berücksichtigt worden.

Auskünfte erteilten:

- | | |
|---|-----------------------|
| ▪ Herr Michael Schlepper, Bürgermeister | Gemeinde Schlangenbad |
| ▪ Herr Klaus Schloßbauer | Gemeinde Schlangenbad |
| ▪ Herr Andreas Funk | Gemeinde Schlangenbad |
| ▪ Frau Irene Klosendorf | Gemeinde Schlangenbad |
| ▪ Frau Bettina Hirschmann | Gemeinde Schlangenbad |

1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2011 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Nachtragshaushaltssatzung 2011 mit dem Nachtragshaushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- der vorläufige Jahresabschluss, bestehend aus
 - der Vermögensrechnung zum 31.12.2011,
 - der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2011
 - der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2011 (direkte Finanzrechnung)
 - dem Anhang/Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss

sonstigen Unterlagen, wie z.B. Liste über die in 2011 vorgenommenen Investitionsmaßnahmen, Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.

Die seitens der Gemeinde Schlangenbad bereitgestellten Unterlagen sind von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft geeignet, um als Grundlage für den Einstieg in die jeweiligen Prüfungshandlungen zu dienen.

1.3 Entlastung des Vorjahres und Aufstellung des Jahresabschlusses 2011

Da die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 als ein zusammengefasstes Verfahren konzipiert sind, war eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 (Vorjahr) sowie über die Entlastung des Gemeindevorstands noch nicht möglich.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 wurde von Herrn Bürgermeister Michael Schlepper unterzeichnet, im Gemeindevorstand am 07.11.2011 nach § 112 Abs. 9 HGO aufgestellt. Die vorläufigen Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 wurden am 25.11.2011 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben.

1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang

Die Ergebnisse zu den Prüfungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 sind im Detail dem Erläuterungsteil dieses Berichtes zu entnehmen.

Der Erläuterungsteil orientiert sich in seinem Aufbau an den festgelegten Prüfungsstandards.

Sofern im Rahmen der Prüfung Sachverhalte erkannt wurden, die für die Aussagekraft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich waren und eine Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte erforderlich gemacht haben, wurden diese zeitnah mit der Gemeindeverwaltung erörtert und ggf. entsprechend verbucht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umstellung des Rechnungssystemsystems u.a. zur Folge hat, dass die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen zu einer Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte führen, sofern sie dem Grunde oder der Höhe nach maßgeblich sind.

Eine nachträgliche Berichtigung von Wertansätzen ist gemäß § 108 Abs. 5 HGO ausdrücklich vorgesehen, zumal auch durch Änderungen in der Rechtslage Anpassungen der Bilanzwerte erforderlich werden können.

Die Prüfung war auf Grundlage der beschriebenen Sachverhalte von ihrem Schwerpunkt und der Prüfungsstrategie dahingehend ausgelegt, die grundlegende Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigen zu können sowie eine Aussage darüber zu treffen, inwieweit die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 1 letzter Satz HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Auf Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir eine an den Gegebenheiten der Gemeinde Schlangenbad ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde Schlangenbad Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss, im Anhang und im Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften und wesentlicher Einschätzungen des Gemeindevorstands.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüfer wurde im Hinblick auf die gewählten Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie einer spezifizierten Wesentlichkeit bestimmt.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine sachgerechte Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Gemeindevorstands möglich ist.

Eine Dokumentation der durchgeführten Prüfungen/Prüfungshandlungen ist in unseren Arbeitspapieren angelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 erfolgte mit Unterstützung einer Prüfungssoftware.

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juli bis Oktober 2015 vor Ort in den Räumen der Gemeindeverwaltung Schlangenbad statt. Im Anschluss daran erfolgte die Erstellung des Prüfungsberichts.

2. Buchführung und Software

Der von der Gemeinde Schlangenbad im Jahresabschluss zum 31.12.2011 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO).

Die Gemeinde Schlangenbad verwendet das Buchführungsprogramm „mpsNF“ der Fa. mps public solutions GmbH, Koblenz in der Version 2.0.

Das Programm beinhaltet unter anderen die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben sowie Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Für die Software mpsNF in der Version 2.0 liegt zum Prüfungszeitpunkt ein Zertifikat der Firma TÜViT vom 19.03.2013 vor, das bestätigt, dass das Programm die Anforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ.B V4.00 und DP.HE V6.01 erfüllt. Das Zertifikat ist gültig bis 31.03.2017.

Eine formelle Freigabe der Software gemäß § 33 Abs. 5 Ziffer 1 GemHVO ist seitens der Gemeinde Schlangenbad am 09.07.2007 erfolgt. Eine Freigabe für die derzeit eingesetzte Version erfolgte nicht.

Der Gemeinde Schlangenbad wird empfohlen, periodisch wiederkehrend (einmal jährlich) die Konzeption der Zugriffe und Berechtigungen im Buchhaltungssystem mpsNF zu überprüfen und zu dokumentieren.

3. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen

Auf Basis der geprüften Werte der Eröffnungsbilanz haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 – bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang / Rechenschaftsbericht – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Wesentliche Aufgabe unserer Prüfung war es, eine Beurteilung über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Planung und Durchführung der Prüfung war darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgeblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, zu erkennen.

Üblicherweise ist die Prüfung der Angaben in den Bestandteilen des Jahresabschlusses und der Buchhaltung auf der Basis von ausreichenden Stichproben bzw. in Teilen auch umfassend erfolgt. Eingebunden wurde hierbei eine Beurteilung der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Aufgrund der Besonderheiten des Prüfungsverfahrens, das die Aufarbeitung der Rückstände als maßgeblichen Aspekt berücksichtigt, beschränkt sich die Beurteilung des Jahresabschlusses auf die in den Mindeststandards definierten Prüfungsbereiche. Die Prüfung erfolgte in sachlicher und formeller Hinsicht allerdings so umfassend, um als Grundlage für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss und für die Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstands dienen zu können.

Die Grundsätze der vorsichtigen Bewertung und ordnungsmäßiger Buchführung wurden beachtet.

Die Bewertung erfolgte bei allen Bilanzpositionen, unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips und Anwendung der eingeräumten Wahlrechte und Bewertungsvereinfachungen, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Als Anlage beigefügt sind Erläuterungen zur Aktiv- und Passivseite der Bilanz, die alle Änderungen der Bilanzpositionen beinhalten.

Bezüglich der Prüfung des Anhangs/Rechenschaftsberichtes wird auf Ziff. 6.1 dieses Berichtes verwiesen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 ist zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Gemeindevorstands ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde seitens der Gemeinde Schlangenbad mit Datum vom 07.12.2015 abgegeben. Danach sind alle bilanzrelevanten Sachverhalte nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und berücksichtigt worden.

Aufbauend auf unsere Prüfungsergebnisse sowie auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte kommen wir zu folgendem

Prüfungsergebnis:

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2011 ist aus den Zahlen der Buchführung und den Vermögens- und Verbindlichkeitsverzeichnissen grundsätzlich richtig entwickelt worden.

Die bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gemäß dem Grundsatz der Bilanzierungsstetigkeit beibehalten.

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Der dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss entspricht den im Buchungssystem enthaltenen Werten. Seine Anlagen und der Anhang vermitteln mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der sonstigen Risiken der Gemeinde Schlangenbad.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Einhaltung des Haushaltsplanes und der entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften kann bestätigt werden.

Rechnungsprüfungsamt
des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach, den 11.03.2016

(Imhof)
Leitung

(Weyer)
Prüfbeauftragter
Hertz & Weyer GmbH

Erläuterungsteil

1. Vermögenslage

	31.12.2011 T€	%	31.12.2010 T€	%	Veränderung T€
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen / Finanzanlagen					
Immaterielles Anlagevermögen	584,23	1,39	605,65	1,43	-21,42
Sachanlagen	37.668,85	89,41	38.342,51	90,75	-673,66
Finanzanlagen	1.618,60	3,84	1.603,60	3,80	15,00
	39.871,68	94,64	40.551,76	95,98	-680,07
Umlaufvermögen					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	1.555,51	3,69	1.113,88	2,64	441,63
Flüssige Mittel incl. Wertpapiere	343,69	0,82	531,50	1,26	-187,81
	1.899,20	4,51	1.645,37	3,89	253,83
Rechnungsabgrenzung	359,77	0,85	51,29	0,12	308,48
Gesamtvermögen	42.130,65	100,00	42.248,42	100,00	-117,77
<u>Kapitalstruktur</u>					
Eigenkapital					
Nettoposition	12.267,95	29,12	12.267,95	29,04	0,00
Rücklagen	0	0,00	0	0,00	0,00
Ergebnis aus Vorjahren	-4.136,90	-9,82	-2.672,66	-6,33	-1.464,24
Jahresüberschuss	-1.368,05	-3,25	-1.464,24	-3,47	96,19
Eigenkapital	6.763,00	16,05	8.131,05	19,25	-1.368,05
Sonderposten	8.454,82	20,07	8.684,51	20,56	-229,70
Fremdkapital lang-, mittel-, kurzfristig					
Rückstellungen	3.812,89	9,05	4.054,27	9,60	-241,39
Verbindlichkt. gegenüber Kreditinst. sonstige Verbindlichkeiten	21.253,91	50,45	19.651,88	46,52	1.602,03
	1.103,68	2,62	953,58	2,26	150,10
	26.170,48	62,12	24.659,73	58,37	1.510,75
Rechnungsabgrenzung	742,36	1,76	773,13	1,83	-30,78
Gesamtkapital	42.130,65	100,00	42.248,42	100,00	-117,77

2. Ertrags- und Aufwandslage

Ergebnisrechnung

Die Vorjahreswerte sind aufgrund des ersten Jahres der doppelten Haushaltswirtschaft zu Vergleichszwecken nicht zusätzlich aufgeführt.

Ertragslage	fortgef. HH-Plan 2011 T€	%	Ergebnis 2011 T€	%	Abweichung Plan/ Ist T€
Erträge					
Privatrechtliche Leistungsentgelte	481,24	5,15	383,90	3,85	-97,34
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.632,90	17,49	1.839,76	18,43	206,86
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	977,08	10,47	830,73	8,32	-146,35
Steuern und steuerähnliche Erträge	4.311,95	46,19	4.526,59	45,35	214,64
Erträge aus Transferleistungen	231,00	2,47	231,04	2,31	0,04
Erträge aus Zuweisungen. Zuschüsse. etc.	886,20	9,49	920,21	9,22	34,01
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	396,06	4,24	419,40	4,20	23,34
Sonstige ordentliche Erträge	419,63	4,49	830,90	8,32	411,27
Summe ordentliche Erträge	9.336,06	100,00	9.982,53	100,00	646,47
Aufwendungen					
Personalaufwendungen	-2.506,48	20,41	-2.274,48	20,54	232,00
Vorsorgeaufwendungen	-280,34	2,28	-348,88	3,15	-68,54
Aufwendung für Sach- und Dienstleistungen	-2.368,62	19,29	-1.827,66	16,50	540,96
Abschreibungen	-935,17	7,61	-932,81	8,42	2,35
Aufwendungen für Zuweisung und Zuschüsse	-3.094,69	25,20	-2.589,22	23,38	505,47
Steueraufwendungen	-3.091,20	25,17	-3.096,85	27,96	-5,65
Transferaufwendungen	-0,80	0,01	0,00	0,00	0,80
Sonstige ordentliche Aufwendungen.	-4,50	0,04	-4,36	0,04	0,14
Summe ordentliche Aufwendungen	-12.281,79	100,00	-11.074,25	100,00	1.207,54
Summe Verwaltungsergebnis	-2.945,73		-1.091,73		1.854,01
Finanzerträge	9,90		14,26		4,36
Zinsen und sonstige Finanzaufwendung	-725,30		-640,86		84,44
Summe Finanzergebnis	-715,40		-626,60		88,80
Summe ordentliches Ergebnis	-3.661,13		-1.718,32		1.942,81
Außerordentliches Erträge	252,40		411,35		158,95
Außerordentliche Aufwendungen	-25,35		-61,08		-35,73
Summe außerordentliches Ergebnis	227,05		350,27		123,22
Jahresergebnis	-3.434,08		-1.368,05		2.066,03

2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis beinhaltet die ordentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind. Da alle ordentlichen Erträge, wie z.B. auch Steuern, Abgaben, Zuwendungen, Umlagen und Transfers, als allgemeine Deckungsmittel sowie alle Aufwendungen (ohne Zinsen) enthalten sind, bildet das Verwaltungsergebnis einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft der Kommune.

	Planansatz	Stand zum 31.12.2011	rechnerische Abweichung
ordentliche Erträge	9.336.059,00 €	9.982.531,50 €	+646.472,50 €
./. ordentlicher Aufwand	12.281.793,00 €	11.074.246,88 €	-1.207.546,12 €
Verwaltungsergebnis	-2.945.734,00 €	-1.091.715,38 €	+1.854.018,62 €

Gegenüber dem geplanten Ergebnis wurde im Rahmen der Ausführung des Haushaltes eine Ergebnisverbesserung von 1.854.018,62 € erzielt.

Im Wesentlichen sind hierfür Mehrerträge von rd. 411 T€ bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen), von rd. 215 T€ bei Steuern und steuerähnlichen Erträgen und Mehrerträge von rd. 207 T€ bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten verantwortlich, bei Mindererträgen von rd. 146 T€ bei den Kostenersatzleistungen.

Im Aufwandsbereich sind im Wesentlichen Minderaufwendungen von rd. 540 T€ geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, rd. 505 T€ für Zuweisungen und Zuschüsse und rd. 232 T€ bei den Personalaufwendungen zu verzeichnen.

Die positive Wirkung der Mehrerträge auf das Verwaltungsergebnis wird um die Minderaufwendungen verstärkt und resultiert in einem deutlich unter dem Planansatz liegendes negatives operatives Ergebnis der Gemeinde.

2.2 Finanzergebnis

Im Finanzergebnis werden alle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen sowie Krediten der Gemeinde ausgewiesen.

Das Finanzergebnis als Bestandteil des ordentlichen Ergebnisses des Jahresabschlusses stellt sich wie folgt dar:

	Planansatz	Stand zum 31.12.2011	Abweichung
Finanzerträge	9.900,00 €	14.256,32 €	+4.356,32 €
./. Finanzaufwand	725.300,00 €	640.855,75 €	-84.444,25 €
Finanzergebnis	-715.400,00 €	-626.599,43 €	+88.800,57 €

2.3 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist gemäß § 24 GemHVO Betrachtungsgegenstand des Haushaltsausgleichs. Bezüglich der Abwicklung des Fehlbetrages verweisen wir auf die Regelungen der §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 GemHVO.

	Planansatz	Stand zum 31.12.2011	Abweichung
Verwaltungsergebnis	-2.945.734,00 €	-1.091.715,38 €	+1.854.018,62 €
Finanzergebnis	-715.400,00 €	-640.855,75 €	+88.800,57 €
ordentliches Ergebnis	-3.661.134,00 €	-1.718.314,81 €	+1.942.819,19 €

Für das Haushaltsjahr 2011 ergab sich im ordentlichen Ergebnis eine Verbesserung um rd. 1.942,8 T€. Die wesentlichen Gründe hierfür haben wir zusammengefasst unter Ziffer 2.1 - Verwaltungsergebnis – erläutert.

2.4 Außerordentliches Ergebnis

Die im außerordentlichen Ergebnis enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsbetriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Das außerordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2011 stellt sich wie folgt dar:

	Planansatz	Stand zum 31.12.2011	Abweichung
außerordentliche Erträge	252.400,00 €	411.349,24 €	+158.949,24 €
./i. außerordentliche Aufwendungen	23.350,00 €	61.076,50 €	+35.726,50 €
außerordentliches Ergebnis	227.050,00 €	350.272,74 €	+123.222,74 €

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses soll auf die neue Haushaltsrechnung 2012 vorgetragen werden.

Da keine außerordentlichen Verluste aus Vorjahren abgedeckt werden müssen, könnte der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 GemHVO zur Deckung des ordentlichen Fehlbetrages herangezogen werden oder einer außerordentlichen Rücklage zuzuführen.

Erläuternde Anmerkungen zu den außerordentlichen Geschäftsvorfällen sind unter Ziffer 4.3.3 dieses Berichtes enthalten.

2.5 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Schlangenbad zum 31.12.2011 stellt sich wie folgt dar:

	Planansatz	Stand zum 31.12.2011	Abweichung
A Verwaltungsergebnis	-2.945.734,00 €	-1.091.715,38 €	+1.854.018,62 €
B Finanzergebnis	-715.400,00 €	-626.599,43 €	+88.800,57 €
C ordentliches Ergebnis (Summe A+B)	-3.661.134,00 €	-1.718.314,81 €	+1.942.819,19 €
D außerordentliches Ergebnis	227.050,00 €	350.272,74 €	+123.222,74 €
Jahresergebnis (Summe C+D)	-3.434.084,00 €	-1.368.042,07 €	+2.066.041,93 €

Anmerkung

In Hessen ist gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Verordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (s. hierzu auch § 2 Abs. 3 GemHVO).

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Schlangenbad ist grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Die getrennte Darstellung und Verbuchung (Umgliederung) des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gemäß den §§ 24 und 25 GemHVO erfolgt im Jahresabschluss zum 31.12.2013.

Eine Verbuchung und die Darstellung der Ergebnisse ist in den §§ 24 und 25 GemHVO i.V.m. Muster 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO sowie Muster 20 zu § 49 GemHVO geregelt.

Gemäß § 23 GemHVO hat die Gemeinde auch aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eine Rücklage zu bilden (sog. Ergebnisspaltung). Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2010 ist insofern einer entsprechenden Rücklage zuzuführen, sofern der Überschuss nicht gemäß § 24 Abs. 3 GemHVO zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses verwendet werden kann. In diesem Fall wäre im Anhang zu erläutern, inwiefern die Ausnahmetatbestände des § 24 Abs. 3 GemHVO greifen. Die Umsetzung erfolgt im Jahresabschluss zum 31.12.2013.

3. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt für eine Abrechnungsperiode Herkunft und Verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel (Geld, Güter oder Leistungen) nach verschiedenen Gliederungskriterien dar. Sie ergänzt als Teil des 3-Komponentensystems des Jahresabschlusses die Vermögensrechnung und die Erfolgsrechnung. Die Finanzrechnung zeigt auf, was eine Kommune in einer Periode aus dem Verwaltungsprozess erwirtschaftet hat und was somit für Investitionen und Darlehenstilgung aus eigener Kraft verwendet werden kann.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) als zeitpunktbezogene Bestandsrechnung und die Ergebnisrechnung (GuV), die als Zeitraumrechnung nur erfolgswirksame Vorgänge erfasst, geben keine Auskunft über die Zahlungsströme eines Geschäftsjahres. Diese „Informationslücke“ schließt die Finanzrechnung, indem sie darstellt, in welchem Maße finanzielle Mittel in der abgelaufenen Abrechnungsperiode liquiditätswirksam erwirtschaftet wurden und in welcher Höhe Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Der Finanzmittelfluss 2011 der Gemeinde stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

	Bezeichnung	2011
A	aus der lfd. Geschäftstätigkeit erfolgte ein Mittelabfluss saldiert in Höhe von:	-2.050.708,26 €
B	aus der Investitionstätigkeit erfolgte ein Mittelzufluss saldiert in Höhe von:	276.189,81 €
C	aus der Finanzierungstätigkeit erfolgte ein Mittelzufluss saldiert in Höhe von:	5.483.708,33 €
D	daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:	3.709.189,88 €
E	+/- Saldo aus durchlaufenden Posten	-3.929.220,78 €
F	Veränderung Finanzmittelbestand gem. Systemfinanzrechnung zum 31.12.2011	-220.030,90 €
G	Finanzmittelbestand zum 31.12.2010	563.718,89 €
H	Finanzmittelbestand zum 31.12.2011 = liquide Mittel	343.687,99 €

Die Finanzrechnung stimmt mit dem Bilanzausweis an liquiden Mitteln und den Beständen der Bankkonten überein.

Eine detaillierte Darstellung der Einzelkonten ist der als Bestandteil des Jahresabschlusses beigefügten systemischen Finanzrechnung B zu entnehmen.

In den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sowie den Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern sind die Zahlungsmittelflüsse aus der Aufnahme und der Tilgung von Kassenkrediten enthalten. Ab dem Haushaltsjahr 2012 erfolgen diese Buchungen alleine in den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

Der Umfang der stichprobenartig vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Die Übereinstimmung der Finanzrechnung mit den formellen gesetzlichen Vorgaben kann bestätigt werden.

Ohne Aufnahme von Kassenkrediten ist die Gemeinde Schlangenbad nicht in der Lage die laufende Verwaltungstätigkeit zu finanzieren.

Die Gemeinde unterliegt daher besonders Zinsänderungsrisiken, da sie kurzfristigen Zinssatzänderungen nur bedingt gegensteuern kann.

4 Prüfung der Mindeststandards

4.1 Datenübernahme Vorjahr

Die Übereinstimmung der Werte der Vermögensrechnung zum Stichtag 31.12.2010 stimmen mit den Anfangsbeständen zum Stichtag 01.01.2011 überein.

4.2 Vermögensrechnung

4.2.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 wurden sämtliche Zu- und Abgänge des Sachanlagevermögens geprüft.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Sämtliche Buchungen konnten mittels Buchungsbelegen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die Prüfung der Finanzanlagen ergab, dass gebuchte Wertberichtigungen der Beteiligungen der Gemeinde Schlangenbad an der Kommunale Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus und dem Zweckverband Hinterlandswald nicht erforderlich waren. Mit der Gemeinde Schlangenbad wurde vereinbart, dass die als außerplanmäßige Abschreibungen (außerordentliches Ergebnis) gebuchten Wertberichtigungen mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 korrigiert werden.

4.2.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen

Die offenen Debitorenposten zum 31.12.2011 sind nur eingeschränkt mit den Salden der Forderungen zum 31.12.2011 abstimmbare.

Die offenen Debitorenposten stimmen in Summe mit den Salden der Forderungen in der Finanzbuchhaltung überein.

Mit Einführung der Doppik zum 01.01.2009 wurden teilweise Forderungsbestände aus der Kameralistik in die Buchhaltung überspielt, denen keine eindeutige Finanzadresse, und damit ein eindeutiger Debitor, zugeordnet worden ist. So werden in der Debitorenbuchhaltung Forderungen ohne bestimmten Debitor geführt und können somit nicht eindeutig einzelnen Debitoren zugeordnet werden.

Des Weiteren sind Debitoren mehrfach angelegt, so dass aufgrund dieser Doubletten, die Gesamtabstimmung des Forderungsbestands gegenüber einzelnen Schuldnern der Gemeinde sich als schwierig darstellt.

Die Gemeinde ist gegenwärtig nach eigener Aussage dabei, die fehlende Debitorenzugeordnet von Forderungen aufzuarbeiten. Der Umfang der nicht zuzuordnen Forderungen sinkt in den Folgejahren (bis einschließlich 2012) und ist bis zum 31.12.2012 weitgehend erfolgt. Nach eigener Aussage sind zum Jahresabschluss zum 31.12.2013 sämtliche Forderungen Debitoren zugeordnet.

Die Gemeinde Schlangenbad hat für künftige Jahresabschlüsse Sorge zu tragen, dass jede Forderung einem Debitor zugeordnet wird.

4.2.3 Wertberichtigungen auf Forderungen

Die Forderungen der Gemeinde Schlangenbad zum 31.12.2011 wurden auf Debitoren bezogen einzeln wertberichtigt. Diese Einzelwertberichtigungen basieren auf Niederschlagungslisten der Gemeindekasse und berücksichtigen die der Gemeinde Schlangenbad zur Verfügung stehenden Informationen und Sachverhalte zu säumigen Debitoren.

4.2.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen

Der Stand der flüssigen Mittel in der Vermögensrechnung ist identisch mit dem Ergebnis der Finanzrechnung und stimmt mit den Salden der Konten (Kontokorrent- und Sparkonten) der Gemeinde Schlangenbad zum 31.12.2011 überein.

4.2.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen

Die gebildeten Rückstellungen der Gemeinde Schlangenbad sind sachlich zutreffend. Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden mit versicherungsmathematischen Gutachten ermittelt. Die Altersteilzeitrückstellungen ermittelte die Gemeinde Schlangenbad selbst.

Für nicht genommenen Urlaub wurden Rückstellungen in Höhe der tatsächlichen Resturlaubsbestände zum 31.12.2011 gebildet.

Weitere Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Prüfungskosten, die Schuldenantizipation der Gemeinde am KGRZ in Liquidation Wiesbaden, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, den Kosten für einen Arbeitsrechtsstreit (Sozialabgaben und Anwaltskosten) sowie der Kostenausgleiche für die Kinderbetreuung außerhalb der Wohngemeinde nach § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

Eine Berechnung der Rückstellungen für den Finanzausgleich lag seitens der Gemeinde Schlangenbad nicht vor. Auf Grundlage einer überschlägigen Plausibilisierung unsererseits, unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes von 10 %, erschien eine Rückstellung nicht notwendig. Wir empfehlen aus Gründen der Rechtssicherheit zukünftig die Berechnung der FAG-Rückstellung an Hand einer allgemein anerkannten Berechnungsmethode vorzunehmen. Siehe hierzu beispielsweise Anhang 18 in „Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar“ von Amerkamp, Kröckel, Rauber.

4.2.6 Entwicklung der Kassenkredite

Zum 31.12.2011 bestanden Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Kassenkrediten in Höhe von rd. 8,9 Millionen € (Stand 31.12.2010: 7,1 Millionen €).

Die dauerhafte Aufnahme kurzfristiger Darlehen in Form von Kassenkrediten ist ein Zeichen dafür, dass die Gemeinde aus den ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten keine ausreichenden Finanzmittel zur Deckung der Auszahlungen für die laufenden Verwaltungstätigkeiten generieren kann.

Die Gemeinde unterliegt daher besonders Zinsänderungsrisiken, da sie auf kurzfristige Zinsänderungen nur bedingt gegensteuern kann.

4.2.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit dem Verbindlichkeitspiegel

Die Einzelkreditverbindlichkeiten entsprechen der Darstellung im Verbindlichkeitspiegel. Der Stand der Einzelkredite konnte anhand von Saldenbestätigungen der Banken mit der Finanzbuchhaltung abgestimmt werden. Hierbei ergaben sich geringfügige Differenzen, welche aus der unterschiedlichen Zins- und Tilgungsabgrenzung zwischen Saldenbestätigung und der Abbildung in der Finanzbuchhaltung resultieren.

Die Gemeinde sollte in künftigen Jahresabschlüssen Sorge tragen, dass die Saldenbestätigungen der Darlehen mit der Abbildung in der Finanzbuchhaltung übereinstimmen.

4.2.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten

Die offenen Kreditorenposten konnten mit den Verbindlichkeiten in der Finanzbuchhaltung abgestimmt werden.

4.2.9 Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 war es nicht möglich, die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber den verbundenen Unternehmen und Beteiligungen vollständig abzugleichen.

Da die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber verbundenen Unternehmen über mehrfach vorhandene Debitoren und Kreditoren erfasst waren, und diese nicht deckungsgleich zu den von den verbundenen Unternehmen und Beteiligungen ausgewiesenen Ansprüchen an bzw. gegen die Gemeinde stehen, war eine vollständige Abstimmung dieser Positionen nicht möglich.

Die Gemeinde Schlangenbad sollte in künftigen Jahresabschlüssen Sorge tragen, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten mit verbundenen Unternehmen und Beteiligungen abstimbar sind. Hierzu sollten Saldenbestätigungsaktionen durchgeführt werden.

Des Weiteren sollte die Gemeinde die Abbildung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen in Debitoren und Kreditoren überarbeiten, so dass künftig keine mehrfachen Debitoren/Kreditoren für einzelne verbundene Unternehmen und Beteiligungen mehr vorhanden sind.

4.3 Ergebnisrechnung

4.3.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Jahresergebnis

Die Summe der Teilergebnisrechnungen stimmt mit der Ergebnisrechnung überein.

4.3.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung

Die Haushaltsansätze stimmen mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung überein.

4.3.3. Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich

Die außerordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus Überschüssen von Grundstücksgeschäften und periodenfremden Erträgen wie laufenden Zuschüssen, die in 2011 für die Jahre 2010 und früher gezahlt worden sind.

Die Prüfung der Grundstücksverkäufe hat zu keinen Beanstandungen geführt. Die Überschüsse aus den Grundstücksverkäufen waren richtig aus den Kaufpreisen und den Buchwerten ermittelt.

Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen periodenfremde Aufwendungen. Hierbei handelte es sich um in 2011 geleistete Zahlungen aus Verbindlichkeiten aus 2010 und früheren Jahren, die keinen Eingang in die letzte kameralistische Jahresrechnung zum 31.12.2008 gefunden hatten.

Im Zusammenhang mit einer Empfehlung zur Verwaltungsvereinfachung verweisen wir auf die Regelung des § 58 Nr. 5 GemHVO, wonach nur erhebliche periodenfremde Aufwendungen und Erträge im außerordentlichen Ergebnis abgebildet werden brauchen.

4.4 Finanzrechnung

4.4.1 Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen

Im Zuge der Prüfungen waren keine Sachverhalte festzustellen, die auf eine falsche Abgrenzung von Instandhaltungsaufwendungen zu Investitionen hinweisen.

4.4.2 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)

Die Auszahlungen von Investitionen in 2011 wurden mittels neu aufgenommenen Investitionsdarlehen und dem Bestand an flüssigen Mitteln (u.a. aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen) finanziert.

4.4.3 Plausibilitätsprüfung von Finanzrechnung und Ergebnisrechnung

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir die Zahlungsströme der Finanzrechnung mit den gebuchten Erträgen und Aufwendungen der Ergebnisrechnung plausibilisiert.

Die Gemeinde Schlangenbad konnte die im Haushaltsjahr erwirtschafteten Erträge im Wesentlichen mittels erhaltener Einzahlungen realisieren. Die im Haushaltsjahr eingesetzten und verbrauchten Waren, Güter, Dienstleistungen und Mitarbeitervergütungen (Aufwendungen) wurden im Wesentlichen mit Zeitpunkt ihres Entstehens gezahlt. So stehen ordentlichen Erträgen in Höhe von rund 9,56 Mio. € (ohne Erträge aus der Auflösungen von Sonderposten) Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 8,89 Mio. € (ohne Einzahlungen aus Zinsen) gegenüber; den ordentlichen Aufwendungen (ohne Abschreibungen) in Höhe von rund 10,14 Mio. € stehen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne Zinsen) in Höhe von 10,32 Mio. € gegenüber.

4.5 Anlagen

4.5.1 Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)

Die Anlagen zum Anhang stimmen mit den Vorgaben in § 52 GemHVO überein. Der Anlagenspiegel entspricht den Vorgaben des Musters 21 zu § 52 Abs. 1 GemHVO. Der Forderungsspiegel, der Rückstellungsspiegel und Verbindlichkeitspiegel geben die Entwicklung der Posten sachgerecht wieder.

4.5.2 Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten

Die im Anhang zum Jahresabschluss dargestellten Übersichten zur Ergebnisrechnung stehen mit dieser im Einklang.

5. Haushaltsrechtliche Aspekte

5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung vom 15.12.2010 und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 vom 14.11.2011.

Der Erlass der Haushaltssatzung entsprach den Vorgaben des § 97 HGO. Sie ist mit Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung (18.03.2011) zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Die Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO galten bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung und sind den Erkenntnissen unserer Prüfung nach eingehalten worden.

Der Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung entsprach den Vorgaben des § 98 HGO. Sie ist nach öffentlicher Bekanntmachung (23.01.2012) in Kraft getreten.

5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Gemeinde Schlangenbad gliedert sich in folgende Produktbereiche:

- Produktbereich 01 – Innere Dienstleistungen
- Produktbereich 02 – Kultur, Senioren, Jugend, Gesundheit, Sport
- Produktbereich 03 – Sicherheit und Ordnung
- Produktbereich 04 – Finanzwesen
- Produktbereich 05 – Kindertagesstätten
- Produktbereich 06 – Wirtschafts- u. Tourismusförderung Bäder / Staatsbad GmbH
- Produktbereich 07 – Bauliche Unterhaltung, Einrichtungen Heimat- u. Kulturpflege, Sport
- Produktbereich 08 – Liegenschaftsverwaltung
- Produktbereich 09 – Brandschutz
- Produktbereich 10 – Öffentliches Grün, Umwelt, Wasserbau, Brandschutz
- Produktbereich 11 – Bauplanung und -verwaltung
- Produktbereich 12 – Versorgung und Entsorgung

Die Produktbereiche sind in Produktgruppen und Produkte weiter untergliedert. Teilhaushalte werden bei der Gemeinde Schlangenbad auf der Produktebene gebildet.

Gesetzliche Deckungsgrundsätze:

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Demnach bildeten im Zusammenhang mit der Beurteilung der Einhaltung des Haushaltsplanes die einzelnen Produkte jeweils ein zu betrachtendes Budget.

Die in einem Budget veranschlagten Ansätze für Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Zahlungsunwirksame Aufwendungen dürfen allerdings nicht zu Gunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

Zusätzlich dürfen nach § 19 Abs. 1 GemHVO zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Ansonsten kann im Haushaltsplan durch entsprechenden Deckungsvermerk bestimmt werden, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder zahlungswirksame Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern.

Die Gemeinde Schlangenbad hat mit dem Haushaltsplan 2011 keine eigenen Deckungsvermerke oder Budgetrichtlinien erlassen, so dass die gesetzlichen Regelungen einzuhalten waren.

Bei unserer Prüfung der Teilergebnisrechnungen auf Produktebene ergaben sich keine Hinweise auf Verletzungen der Deckungsgrundsätze. Die Kompetenzregelungen des § 7 der Haushaltssatzung wurden in den Einzelgenehmigungen nach unseren Feststellungen im Wesentlichen eingehalten.

Ein schriftlicher Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO wurde von der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2011 im März 2012 erstellt und der Gemeindevertretung vorgelegt.

Anmerkung und Empfehlung:

In der Gemeinde werden Haushaltsüberschreitungen nicht systematisch dokumentiert. Es wird empfohlen, eine chronologische Dokumentation zu führen, in der alle Haushaltsüberschreitungen und die entsprechenden Genehmigungen nachvollziehbar dargelegt sind.

5.3 Einhaltung Kassenkreditrahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 13.000.000,00 € festgesetzt und mit der 1. Nachtragssatzung nicht geändert.

Am 31.12.2011 waren Kassenkredite in Höhe von 8.850.000,00 € aufgenommen worden, so dass zum Stichtag der Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten war. Die Einhaltung des Kassenkreditrahmens ist auch Gegenstand der unterjährig durchzuführenden Kassenprüfungen.

6. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 3 und 4 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und um einen Anhang sowie Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten und über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu ergänzen. § 52 GemHVO erweitert die beizufügenden Übersichten um eine Rückstellungsübersicht.

6.1 Anhang und Rechenschaftsbericht

Für den Aufbau und Inhalt des Anhangs ist § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO i.V.m. § 50 GemHVO maßgebend.

Im Anhang werden die Bewertungsmethoden zutreffend dargestellt und die Bilanzpositionen nachvollziehbar erläutert.

Er enthält – neben der Angabe der für die Erstellung des Jahresabschlusses zu Grunde gelegten Rechtsvorgaben und Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze – umfangreiche Erläuterungen und Aufgliederungen einzelner Bilanzposten sowie der Ertrags- und Aufwandskonten. Die Angaben entsprechen den jeweiligen Jahresabschlusswerten.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes nach dem 31.12.2011 geht der Rechenschaftsbericht komprimiert auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung sowie evtl. Risiken der Folgejahre ein. Die im Rechenschaftsbericht aufgeführten Werte stimmen mit den Daten des Jahresabschlusses überein.

Die Ausführungen vermitteln insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage der Gemeinde Schlangenbad sowie der Chancen und Risiken.

6.2 Übersichten zum Jahresabschluss

§ 52 GemHVO beinhaltet die Anforderungen an die dem Jahresabschluss beizufügende Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht.

Die vorgenannten Übersichten sind im Anhang zum Jahresabschluss integriert. Sie entsprechen den jeweiligen Mustern der GemHVO.

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 HGO sind dem Jahresabschluss zusätzlich eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Forderungsübersicht ist unter der Bezeichnung „Forderungsspiegel“ im Anhang/ Rechenschaftsbericht integriert. Die übertragenen Haushaltsreste ergeben sich aus der Anlage 1 für den Ergebnishaushalt und aus Anlage 4 zum Jahresabschluss (für Finanzhaushalt - investiv -).

7. Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Stichprobenumfang, die Beurteilung des Prüfungsrisikos und somit die Prüfungsintensität werden maßgeblich von der Qualität des rechnungslegungsbezogenen IKS beeinflusst.

Auch für die Beurteilung der bei den zu prüfenden Kommunen eingerichteten organisatorischen Maßnahmen wurden Mindeststandards in Form eines Fragenkataloges erarbeitet, die für die Prüfung herangezogen wurden.

Der Fragenkatalog ist Bestandteil unserer Arbeitspapiere.

Zur Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems der Gemeinde Schlangenbad ergeben sich folgende Anmerkungen:

Die Buchführung erfolgt in der Kämmerei und der Gemeindekasse. Es bestehen derzeit keine dokumentierten Buchhaltungs- und/oder Kontierungsrichtlinien. Da die Buchhaltung ausschließlich in der Kämmerei und der Gemeindekasse erfolgt, dort ein einheitliches Verständnis über die Verarbeitung der Geschäftsvorfälle und der Anwendung des KVKR besteht, kann die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) als gegeben angesehen werden. Zur Sicherstellung einer dauerhaften Einhaltung der GoB, sollte seitens der Gemeinde über eine Dokumentation der Vorgehensweise in der Buchhaltung der der Anwendung des KVKR in Form einer Buchhaltungs- und/oder Kontierungsrichtlinie nachgedacht werden.

Die Vollständigkeit der Buchhaltung wird durch die zentrale Erfassung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen in der Gemeindekasse und der Kämmerei sichergestellt.

Die Debitorenbuchhaltung weist zum Jahresabschluss 2011 dahingehend Mängel auf, dass in 2011 Buchungen ohne Kassenzeichen und damit ohne eindeutige Debitorenzuzuordnung erfolgten. Die Gemeinde war zum Prüfungszeitpunkt bereits damit befasst, diese fehlerhaften Buchungen zu korrigieren, so dass zum Jahresabschluss zum 31.12.2013 keine Forderungen ohne eindeutigen Debitor mehr bestehen sollten.

Die Erstellung der Jahresabschlüsse obliegt alleine der Verantwortlichkeit der Kämmerei; andere Stellen der Gemeindeverwaltung werden nach Bedarf hinzugezogen. Eine Jahresabschlussverfügung mit eindeutigen Regelungen von Zuständigkeiten und Aufgaben im Zuge der Erstellung von Jahresabschlüssen liegt gegenwärtig nicht vor und soll nach Abschluss des personellen Umbruchs in der Kämmerei erstellt und umgesetzt werden.

Dienstanweisungen zum Kassen- und Anordnungswesen liegen, den aktuellen Stand abbildend, vor.

Die Finanzverwaltung befindet sich gegenwärtig (Herbst 2015) in einem personellen Umbruch. Der Leiter der Kämmerei hat die Gemeindeverwaltung im Mai 2015 verlassen. Die aktuelle Leitung der Kämmerei wird zur Mitte des Jahres 2016 aus dem Dienst ausscheiden. Ein Nachfolger wurde zum Mai 2015 eingestellt und derzeit eingearbeitet.

Eine Dienstanweisung in Bezug auf das Vergabewesen zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung nicht vor. Die Gemeinde orientiert sich hier an den allgemeinen Vorgaben des Landes. Es ist zu empfehlen, dass die Gemeinde Schlangenbad eigene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Regelungen zur Vergabe aufstellt und umsetzt.

Seit 2007 wendet die Gemeinde Schlangenbad die Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 17. Oktober 2006 in der Gemeindeverwaltung an. Die Verfügung des Bürgermeisters war seitens der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gegenzuzeichnen. Ihre Einhaltung wird durch einen installierten Antikorruptionsbeauftragten überwacht.